

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 65 Einziehung von Teilflächen von ca. 10 qm bzw. 1 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 562 - Am Hörschberg -
- 66 Einziehung von Wegen in der Gemarkung Dürwiß - Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 - Hainbuchenweg
- 67 Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dürwiß - Im Dürwißer Feld -
- 68 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 238 (L 238n) zwischen Eschweiler und Jülich von der L 228 bis zur L 136 / B 56 (Autobahnanschlussstelle Jülich-West)

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
21.09.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

65

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.09.2001

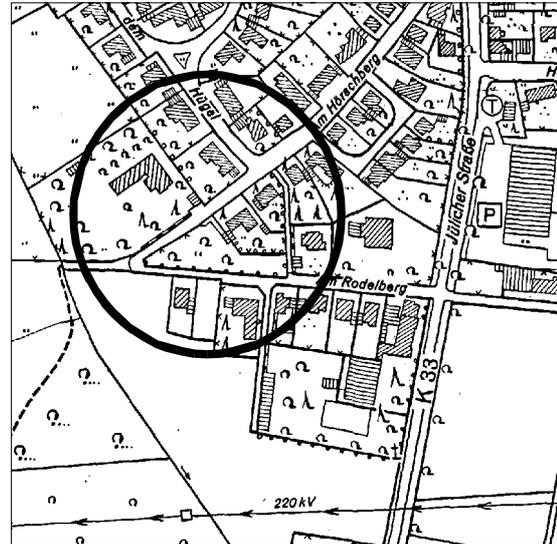
über die Einziehung von Teilflächen von ca. 10 qm bzw. 1 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 562 - Am Hörschberg -

Gegen die Einziehung der vorgenannten Teilflächen (öffentliche Verkehrsflächen) auf die in der Bekanntmachung vom 21.05.2001 - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 12 vom 08.06.2001 - hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.

Die vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028)- in der jeweils geltenden Fassung- eingezogen, da sie als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt werden.

Die genannten Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Grundstücksflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438) - in der jeweils geltenden Fassung - zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52223 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 11.09.2001
Bertram
Bürgermeister

66

Einziehung von Wegen in der Gemarkung Dürwiß - Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 - Hainbuchenweg

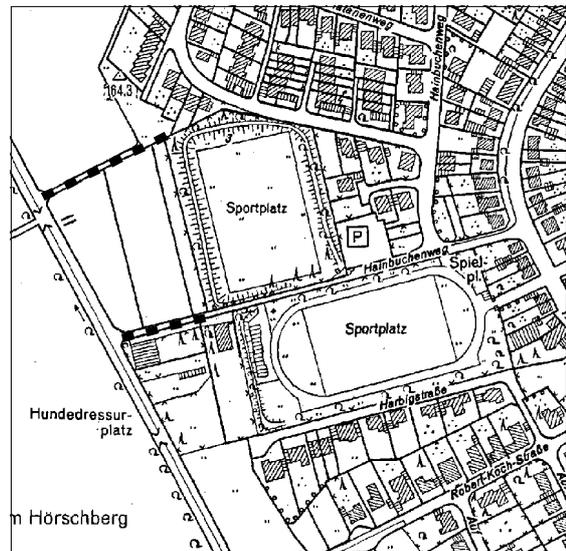
Bekanntmachung vom 10.09.2001

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegen Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn. 303 tlw. und 616 - Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Hainbuchenweg“ - ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlaß einer Satzung gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath in den Jahren 1971/73 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn. 303 tlw. und 616 sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer - entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 245 „Hainbuchenweg“ (Wohnbebauung/öffentliche Verkehrsflächen) - aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Flurbereinigung Hehlrath aus den Jahren 1971/73 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 10.09.2001

Bertram
Bürgermeister

67

Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dürwiß - Im Dürwißer Feld -

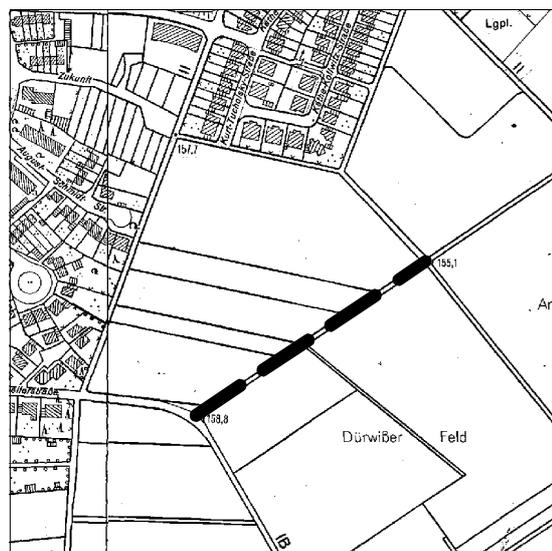
Bekanntmachung vom 10.09.2001

der Absicht auf Aufhebung der auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Dürwiß, Flur 1 Nr. 342, gelegen „Im Dürwißer Feld“ ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134/SGV NW7815)

Für die vorgenannte Wegeparzelle, die im Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftsweg „Im Dürwißer Felde“ ausgewiesen ist, sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich Verkeskopf“ aufgehoben werden. Nach Rechtskraft der Satzung über die Einziehung wird die vorgenannte Wegeparzelle dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht um allen Beteiligten am Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage des Wirtschaftsweges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister in Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 10.09.2001

Bertram
Bürgermeister

68

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 238 (L 238n) zwischen Eschweiler und Jülich von der L 228 bis zur L 136 / B 56 (Autobahnanschlussstelle Jülich-West) von Bau-km 0+0,000 bis Bau-km 6+432,713 einschließlich Anbindung Bourheim auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen sowie der Stadt Jülich und der Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Planfeststellungsbehörde - vom **10. September 2001 - Az.: 53.3.3.3-4/00** -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 01.10.2001 bis-16.10.2001 einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler--

während der Dienststunden

montags, dienstags, und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - Karl-Marx-Allee 220 in 52066 Aachen** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Eschweiler, 17.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter